

Anfrage über fragdenstaat zum Thema „Eigentümer der Landesrundfunkanstalten“

**26. Mai 2018: Antrag nach LTranspG** 

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Wer sind Eigentümer der Landesrundfunkanstalten? Sind es die einzelnen Bundesländer?

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!


Mit freundlichen Grüßen



--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

## 6. Juni 2018: Antwort der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte(r) 

hiermit bestätige ich Ihnen den Erhalt Ihres oben genannten Antrags.

Bitte beachten Sie das im Anhang befindliche Merkblatt „Informationspflicht nach Art. 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)“.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Anlage: Merkblatt „Informationspflicht nach Art. 13 und 14 EU-DSGVO“

### Anlage:

**Seit dem 25. Mai 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung  
der Europäischen Union (EU-DSGVO)  
Informationspflicht nach Art. 13 und 14 EU-DSGVO**

1. **Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**  
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz,  
Telefon: 06131-164711, Fax: 06131-164721 E-Mail: [medienreferat@stk.rlp.de](mailto:medienreferat@stk.rlp.de)
2. **Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten**  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Staatskanzlei,  
Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel.: 06131/16-0, E-Mail:  
[datenschutz@stk.rlp.de](mailto:datenschutz@stk.rlp.de)
3. **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**  
Ihre Daten werden für die Dokumentation und die Bearbeitung Ihres Anliegens erhoben. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) und e) EU-DSGVO verarbeitet.
4. **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Die Staatskanzlei verarbeitet die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten. Diese Daten werden ggfs. an die im Anschreiben genannten Stellen übermittelt, um Ihr Anliegen zu prüfen.

**5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation zu übermitteln.

**6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre Daten werden nach der Erhebung für die Dauer der Bearbeitung Ihres Anliegens oder so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten erforderlich ist; längstens 10 Jahre.

**7. Betroffenenrechte**

Nach der EU-DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 EU-DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 EU-DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 EU-DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 EU-DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Staatskanzlei, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an den behördlichen Datenschutzbeauftragten (s. Ziff. 2).

Bei datenschutzrechtlichen Beschwerden können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Diese ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, Telefon: +49 (0) 6131 208-2449, Telefax: +49 (0) 6131 208-2497, Webseite: <https://www.datenschutz.rlp.de>, E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)

**15. Juni 2018: Antwort der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz**

Sehr geehrte [REDACTED],

Nach § 2 Abs. 2 LTranspG wird auf Antrag der Zugang zu den bei den transparenzpflichtigen Stellen vorhandenen Informationen im Sinne des § 5 Abs. 1 LTranspG gewährt. Die von Ihnen gestellten Fragen bedürfen allerdings der inhaltlichen Beantwortung und rechtlichen Bewertung. Dieses ist nach dem LTranspG nicht vorgesehen. Gerne sind wir jedoch bereit Ihre Frage zu beantworten.

Es gibt keine Eigentümer der Landesrundfunkanstalten. Die Landesrundfunkanstalten sind Anstalten des öffentlichen Rechts.

Gerne können Sie sich auch an den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wenden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.